

Auflagen

Zulässiges Brennmaterial

- Ausschließlich naturbelassenes Vollholz
- unbehandelte Holzabfälle aus der Holzbearbeitung (z. B. Verschnitt, Abschnitte)
- unbehandelte Paletten (Euro-, Einweg- und Industriepaletten aus Vollholz)
- unbehandelte Verpackungen (z. B. Transportkisten, Verschlüge, Obstkisten)

Althölzer müssen grundsätzlich ohne Belastung sein und dürfen nur mit bekannter Herkunft und gesicherter Kenntnis der Inhaltsstoffe verbrannt werden.

Unzulässiges Brennmaterial

- Alle Holzabfälle ohne gesicherten Nachweis der Inhaltsstoffe
- aus Abbrüchen stammende Holzabfälle (z. B. Fenster, Türen, Türstöcke, Treppen, Balken, Holztore u. ä.)
- Mengen von Baum- und Strauchschnitt, die über ein normales und noch vertretbares Maß (zum Zwecke des Anzündens anstelle von unzulässigen Brandbeschleunigern) hinausgehen und die Verbrennung hauptsächlich der Entledigung dient
- sämtliche anderen Gartenabfälle, die einer geordneten Entsorgung bzw. Wiederverwertung (z. B. Bio-Verwertung) zugeführt werden sollten

Höhe und Aufbau

- Die Stöße dürfen maximal vier Meter hoch sein und müssen in Form einer Pyramide mit einem Böschungswinkel von 60° – 70° errichtet werden.
- Turm-Scheiterhaufen sind nicht erlaubt.

Sicherheitsabstand

- Ein Sicherheitsabstand von mindestens 5m ist einzuhalten.
- Der Veranstalter hat alle Vorkehrungen zu treffen, die die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände gewährleisten.
- Gebäude, Wälder und leicht entzündbare Stoffe müssen mindestens 100 Meter vom Feuer entfernt sein. Das Feuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein (§ 3 Verordnung zur Verhütung von Bränden).
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen.
- Nach Beendigung des Feuers ist der Ort innerhalb von fünf Kalendertagen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.

Hinweise

- Die Nichteinhaltung der Auflagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden kann (Art. 19 Abs. 8 LStVG).
- Die Anzeige ist nicht übertragbar und ersetzt keine anderen evtl. erforderlichen Erlaubnisse, Genehmigungen oder Einwilligungen öffentlich- oder privatrechtlicher Art.
- Die Gemeinde Vierkirchen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die in Verbindung mit dem Traditionsfeuer entstehen

Merkblatt für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtuumsfeuern (Johannisfeuer, Bergfeuer, Osterfeuer, Sonnenwendfeuer)

Zur Durchführung bzw. Abbrennen von Brauchtuumsfeuer sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

1. Brauchtuumsfeuer sind zwei Wochen vorher bei der zuständigen Stadt-, Markt- oder Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtuumsfeuers in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als nur ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtuumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen und sonstige Brandschutzvorschriften (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden) sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen min. 5 Meter (vom Dachvorsprung abgemessen), von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss min. 100 Meter Abstand eingehalten werden. Bei einer Entfernung unter 100 Meter von einem Wald ist eine Erlaubnis der zuständigen unteren Forstbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)) erforderlich.
5. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes Holz verwendet werden. Zur Erhöhung der Flammbarkeit sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffen, imprägnierten oder behandelten Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbel und Altöl als Brennmaterial ist strengstens untersagt und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Bußgeld belegt werden kann (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
6. Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtuumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§§ 39 Abs. 1 (1) Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtuumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird, muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.
7. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Bei Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
8. Reste von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß (z.B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu beseitigen (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Hinweis:

Nach § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG Abfälle außerhalb einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage behandelt (z. B. verbrennt), lagert oder ablagert.

Verstöße können mit empfindlichen Geldbußen geahndet werden. Unter Umständen wird sogar der Tatbestand einer Straftat nach den §§ 326, 327 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllt. Im Übrigen sind die Anforderungen der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten, für deren Vollzug die jeweilige Gemeinde zuständig ist.